

Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen", Nauen
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	7.558,51	16
II. Sachanlagen	2.619.915,14	2.240
	2.627.473,65	2.256
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1.740,30	1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	134.007,09	167
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	611.163,00	913
	746.910,39	1.081
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.521,67	7
	3.382.905,71	3.344

Passiva

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	1.309.746,75	1.708
II. Bilanzgewinn	1.154.673,67	677
	2.464.420,42	2.385
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	0,00	1
C. Rückstellungen	137.845,66	123
D. Verbindlichkeiten	780.639,63	835
	3.382.905,71	3.344

Wasser- und Bodenverband
"Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen", Nauen
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

		2022	2021
	EUR	EUR	TEUR
1. Rohergebnis		2.570.331,44	2.614
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.428.894,93		1.411
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 10.120,12 (Vorjahr: EUR 11.653,80)	345.431,82		348
		1.774.326,75	1.759
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		359.997,46	344
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		332.761,33	325
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		10.220,74	11
6. Ergebnis nach Steuern		93.025,16	175
7. Sonstige Steuern		14.139,76	15
8. Jahresüberschuss		78.885,40	160
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		677.462,25	838
10. Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage		758.323,48	112
11. Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage		359.997,46	433
12. Bilanzgewinn		1.154.673,67	677

Anhang für das Geschäftsjahr 2022
**Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -
Havelseen", Nauen**

A. Allgemeine Angaben

Der Wasser- und Bodenverband GHHK-HK-HS Nauen wurde durch das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) neben 25 weiteren Wasser- und Bodenverbänden für das Bundesland Brandenburg gegründet.

Gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) i. V. m. § 6 GUVG wurde der Jahresabschluss auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen vom GUVG beachtet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nach § 267 HGB wird der Wasser- und Bodenverband GHHK-HK-HS Nauen wie eine kleine Kapitalgesellschaft behandelt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden die Erleichterungsvorschriften gemäß § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 274 a Nr. 2 bis 4 HGB, § 276 HGB sowie § 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kam das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung.

Auf den Ausweis von Leerposten wurde verzichtet, wenn diese auch im Vorjahr keinen Betrag erhielten.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten.

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungen erfolgten nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Bei den Neuzugängen im Bereich Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung in das Anlagevermögen wurde das Wahlrecht gem. BMF-Schreiben vom 26.2.2021, IV C 3 - S 2190/21/10002 :013 der einjährigen Nutzungsdauer angewandt.

Die Zugänge der geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als EUR 250,00 bis EUR 800,00 wurden entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässen, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag liegen.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt. Zweifelhaften Forderungen wird durch angemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht gebildet.

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Der Sonderposten für Zuschüsse enthält die erhaltenen Investitionszuschüsse vermindert um die Auflösung. Die Auflösungen erfolgen über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes.

Die Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie deren Abschreibung ist dem beigefügten Anlagennachweis zu entnehmen.

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zweifelhafte Forderungen in Höhe von EUR 249.801,77 enthalten, die zu 100 % einzelwertberichtigt wurden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

In der aktiven Rechnungsabgrenzung wurde entsprechend dem nicht dem Geschäftsjahr 2022 zuzurechnenden Aufwand, hauptsächlich die Kraftfahrzeugsteuer des bestehenden Fuhrparks, abgegrenzt und bilanziert.

Eigenkapital

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

Stand 01.01.2022	EUR	677.462,25
satzungsgemäße Veränderung der Erneuerungsrücklage	EUR	398.326,02
Jahresergebnis 2022	EUR	78.885,40
Stand 31.12.2022	EUR	<u>1.154.673,67</u>

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Der Sonderposten beinhaltet Zuschüsse für eine Investition im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen aus dem Jahr 2013. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt spiegelbildlich zu den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes (vgl. HFA I/84 i. d. F. 1990).

Verbindlichkeiten

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten

- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR	268.498,32
- mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis 5 Jahre	EUR	158.721,43
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	EUR	353.419,88
- die durch Pfandrechte o.ä. gesichert sind		keine

D. Sonstige Angaben**Verbandsvorstand**

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Herr Sven Balmer (Verbandsvorsteher)	Landwirt,
Herr Eckhard Dieter	Rentner,
Herr Olaf Müller	Angestellter,
Herr Dieter Glasemann	Rentner,
Herr Manfred Schulz	Landwirt,
Herr Thomas Richter	Landwirt
und	
Herr Detlef Wacker	Landwirt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 6.150,00.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2022 von Herrn Peter Hacke wahrgenommen.

Arbeitnehmer

Insgesamt waren durchschnittlich 37 (VJ: 39) Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres beschäftigt.

Nauen, 10. Juli 2023

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen", Nauen

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Bruttowerte				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	69.236,03	518,84	0,00	69.754,87	53.537,91	8.658,45	0,00	62.196,36	7.558,51	15.698,12
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.058.043,08	1.512,08	24.187,94	1.035.367,22	135.715,82	19.983,00	24.187,94	131.510,88	903.856,34	922.327,26
2. Technischen Anlagen und Maschinen	3.768.438,73	715.301,22	52.026,11	4.431.713,84	2.518.410,75	315.588,22	52.022,60	2.781.976,37	1.649.737,47	1.250.027,98
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	199.122,64	5.112,09	690,00	203.544,73	131.427,61	15.767,79	690,00	146.505,40	57.039,33	67.695,03
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	9.282,00	0,00	9.282,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.282,00	0,00
	5.025.604,45	731.207,39	76.904,05	5.679.907,79	2.785.554,18	351.339,01	76.900,54	3.059.992,65	2.619.915,14	2.240.050,27
	5.094.840,48	731.726,23	76.904,05	5.749.662,66	2.839.092,09	359.997,46	76.900,54	3.122.189,01	2.627.473,65	2.255.748,39

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen", Nauen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen", Nauen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen", Nauen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lutherstadt Wittenberg, 18. Juli 2023

DR. DORNBACH UND PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Balke
Wirtschaftsprüfer

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Unternehmensgrundlagen

Das Land Brandenburg ist mit ca. 33.000 km Flussläufen und etwa 3.000 Seen das gewässerreichste Land der Bundesrepublik Deutschland – ein enormer Reichtum und zugleich eine große Verantwortung. Zur Pflege und Entwicklung der Gewässer II. Ordnung wurden per Gesetz insgesamt 26 Wasser- und Bodenverbände in Brandenburg gegründet. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und Gewässerunterhaltungsverbände im Sinne des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

Mitglieder im Verband sind per Gesetz die Gebietskörperschaften Bund, Land und Landkreise für die in ihrem Eigentum liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet, sowie Eigentümer von Grundstücken die einen Antrag auf eine Mitgliedschaft gestellt haben. Für alle übrigen Grundstücke sind die jeweiligen Gemeinden Mitglied im Verband.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes, sowie die Aufgaben des Verbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

Hauptziele der Verbandstätigkeit sind die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Gewässern II. Ordnung und die Erhaltung derer ökologischen Funktionsfähigkeit.

Das Land Brandenburg hat den Gewässerunterhaltungsverbänden die Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung und an den Hochwasserschutzanlagen mittels Verordnung übertragen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. Darüber hinaus können freiwillig zusätzliche Aufgaben gemäß Satzung durch den Verband wahrgenommen werden.

2. Wirtschaftsbericht

A. Rahmenbedingungen

Bedingt durch die Auswirkungen klimatischer Veränderungen sowohl mit Niedrigwasser als auch mit ausgeprägten Starkniederschlags- und Hochwasserereignissen, die fortschreitende Übertragung von Landesaufgaben an die Verbände sowie die gesetzlichen Aufgabenerweiterungen z. B. mit ökologischen Bewirtschaftungszielen sind die Herausforderungen für die Wasser- und Bodenverbände stetig gestiegen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang u.a. das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2017, die „Unterhaltungsverbände-Zuständigkeitsverordnung“, sowie das Niedrigwasserkonzept des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2021.

Mit dem 2019 eingeführten „Leitfaden für die Kalkulation und Abrechnung von Leistungen der Gewässerunterhaltungsverbände für das Land Brandenburg“ soll die sparsame und sachgerechte Verwendung der Unterhaltungsmittel garantiert und nachgewiesen werden. Die Wirtschaftsführung soll ab 2024 durch eine entsprechende Verordnung der Landesregierung an die Landeshaushaltsordnung angelehnt werden.

Der Umfang der vom Land übertragenen Aufgaben für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und der Hochwasserschutzanlagen betrug 2022 rund 969,2 T€.

B. Geschäftsverlauf

Die Geschäftstätigkeit des Verbandes konzentrierte sich auf:

- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zur Sicherung des Wasserabflusses
- die Unterhaltung der Hochwasserschutzdeiche sowie der Gewässer und Anlagen I. Ordnung im Auftrag des Landes Brandenburg
- den Betrieb und die Unterhaltung von 35 Schöpfwerken mit öffentlichem Interesse

Ist-Vergleich

Die Investitionen beliefen sich auf eine Größenordnung von rund 731,7 T€. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum wurden ca. 111,7 T€ investiert,

Die Beitragseinnahmen, incl. Sonderbeiträge für Erschwerungen, verminderten sich im Vergleich zu 2021 um 9,5 T€ auf 2.399,4 T€.

Die als Umsatz vereinnahmten Zuschüsse der öffentlichen Hand sanken um 5,4 T€ auf eine Summe von rund 1.023,3 T€.

Die Energiekosten für den Betrieb der Schöpfwerke in Höhe von 82,3 T€ unterschreiten nach extrem trockenem Witterungsverlauf den Vorjahreswert um 10,0 T€.

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter sank um 2 Arbeitnehmer auf 37 Vollzeit-äquivalente.

Das Jahresergebnis beträgt 78,9 T€ und liegt unter dem Vorjahresniveau.

Prognosevergleich

Das Jahresergebnis liegt rund 78,9 T€ über dem Planansatz.

Ertragsseitig stehen rund 78,4 T€ höhere Umsatzerlöse als erwartet zu Buche.

Aufwandsseitig gibt es sowohl Unter- als auch Überschreitungen der Planansätze.

Der Materialaufwand unterschreitet die Prognosen für 2022 um 215,5 T€. Die Prognose für den Personalaufwand wird um 72,2 T€ unterschritten. Die Ansätze für Abschreibungen werden um 6,2 T€ unterschritten.

Der Ansatz für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wird um 117,5 T€ überschritten.

3. Wirtschaftliche Lage**3.1. Vermögenslage**

Die Bilanzsumme des Verbandes erhöhte sich im Geschäftsjahr 2022 um 39,3 T€ auf 3.382,9 T€. Das Anlagevermögen erhöhte sich um 371,8 T€ auf 2.627,5 T€. Gleichzeitig reduzierte sich das Umlaufvermögen um 334,1 T€ auf 746,9 T€.

Die Eigenkapitalquote, die Anlagenquote und der Vermögensaufbau stiegen gegenüber dem Vorjahr an, während der Verschuldungsgrad sank.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur stellen sich wie folgt dar:

	2022	2021
Vermögensaufbau	351,8 %	208,7 %
Anlagenquote	77,7 %	67,5 %
Eigenkapitalquote	72,8 %	71,3 %
Verschuldungsgrad	37,3 %	40,1 %

3.2. Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen 611,7 T€. Der Abfluss liquider Mittel für Investitionen belief sich dabei auf 731,7 T€.

Die Anlagendeckung ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Das Anlagevermögen wird zu rund 93,8 % vom Eigenkapital gedeckt. Die Finanzlage kann als gut bewertet werden.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur stellen sich wie folgt dar:

	2022	2021
Anlagendeckung I	93,8 %	105,75 %
Liquidität I. Grades	150,4 %	351,8 %
Cash flow	-301,7 T€	374,6 T€

3.3. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 wurden Erträge von 3.606,2 T€ erzielt. Größte Umsatzquelle sind die Beitragseinnahmen mit einem Anteil von 66,5 % gefolgt von den Zuschüssen der öffentlichen Hand mit einem Anteil von 28,4 % und den sonstigen Erlösen mit einem Anteil von 5,1 %.

Dagegen stehen Aufwendungen in Höhe von 3.527,3 T€.

Es wird ein Jahresergebnis von 78,9 T€ erzielt.

Die Kennzahlen der Ertragslage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

	2022	2021
Umsatzrentabilität	2,2 %	4,6 %
Personalaufwandsintensität	49,2 %	48,7 %
Materialaufwandsintensität	28,7 %	27,6 %

Fazit: Geschäftsverlauf und Ertragslage sind als gut zu bewerten.

4. Prognosebericht

Der Verband ist bestrebt, auch zukünftig die ihm übertragenen Aufgaben mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu erfüllen. Eine Erhöhung der Beitragssätze im Folgejahr (2024) ist aufgrund veränderter Randbedingungen zu erwarten. Dabei geht es insbesondere um:

- inflationsbedingte Material- und Energiepreiserhöhungen,
- erhöhten Verwaltungsaufwand durch Einführung der Haushalts- und Prüfverordnung (HPV),
- zusätzliches Personal für die Unterhaltung von Stauanlagen,
- sowie um Tarifierpassungen.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes im Dezember 2017 wird weiterhin Auswirkungen auf die Verbandsarbeit haben. Die novellierte Rechtslage ist insbesondere bei der Frage der Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs umstritten und wird nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen geklärt werden können.

Der Verband ist bestrebt, eine Kostenbeteiligung des Landes Brandenburg zur Unterhaltung und zum Betrieb der Schöpfwerke herbei zu führen, da diese Anlagen auch dem Hochwasserschutz dienen. Eine entsprechende Klage wurde 2021 eingereicht.

Der Verband hat seit 2019 eine systematische Veranlagung von Mehrkosten durch Erschwerungen bei der Gewässerunterhaltung vorgenommen. Es gibt regelmäßig eine Vielzahl von Widersprüchen und teilweise auch Klageverfahren, die den Verwaltungsaufwand beträchtlich erhöhen. Trotzdem soll diese Veranlagung in den Folgejahren fortgesetzt werden, da sich eine Verbesserung der Ertragslage eingestellt hat.

Bei den Vorbereitungen zu Grundräumungsmaßnahmen im Verbandsgebiet werden regelmäßig Bereiche mit kontaminierten Sedimenten angetroffen. Für die Verwertung dieser Sedimente sind je nach Belastung und Menge hohe Kosten zu erwarten.

Verursacher der Kontaminationen sind in der Regel nicht ermittelbar, so dass die Kosten beim Verband verbleiben werden.

Für die Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Gewässer sind zukünftig höhere Aufwendungen zu erwarten, da sich in diesem Bereich ein Instandhaltungsrückstau aufgebaut hat und die Verantwortlichkeit per Gesetz neu geregelt wurde. Das betrifft speziell verrohrte Gewässerabschnitte, Stauanlagen und Schöpfwerke.

In diesem Zusammenhang sind auch das Niedrigwasserkonzept und sowie das Moorschutzprogramm des Landes Brandenburg umzusetzen.

Hunderte von Stauanlagen im Verbandsgebiet sind instand zu setzen sowie anschließend zu bedienen und zu unterhalten.

Die geplante Wiedervernässung von Mooren wird den Verband vor neue Herausforderungen stellen. Es ist davon auszugehen, dass die jetzt vorhandene Technik auf den betreffenden Standorten nicht mehr eingesetzt werden kann.

Die Digitalisierung der Schöpfwerkssteuerung und Datenfernübertragung wird langfristig zu realisieren sein, um einen den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen angepassten Schöpfwerksbetrieb zu gewährleisten und um den Personalaufwand zu optimieren. In deren Folge ist jedoch auch eine Kosteneinsparung zu erwarten.

Der Wert des Anlagevermögens hat sich in den letzten Jahren aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage des Verbandes verbessert. Dieser Aufwärtstrend soll fortgeführt werden.

Das Land Brandenburg hat die Rechtsverordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sowie die Prüfung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg zum 1. Januar 2024 eingeführt. Der verbandliche Verwaltungs- und Prüfungsaufwand wird sich dadurch ohne einen Mehrwert für die Unterhaltung kostenwirksam erhöhen.

Nauen, 10. Juli 2023

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.